**Ein schwerer Fall von Kurzsichtigkeit: Bundeskartellamt zerstört Nachhaltigkeit der Waldpflege**

Als Hans Carl von Carlowitz im Jahr 1713 fragte, wie Holz anzubauen sei, damit es eine kontinuierliche und nachhaltende Nutzung gebe, prägte er damit den Begriff der „Nachhaltigkeit“. Dies sei, so Carlowitz, eine unentbehrliche Sache, ohne die das Land „in seinem Essen nicht bleiben mag“, sprich nachkommenden Generationen würde die Lebensgrundlage entzogen.

Wie wahr! Doch es scheint, dass auch nach Jahrzehnten ökologischer Erkenntnisse noch nicht überall verstanden wurde, dass der Wald mehr ist als eine Holzfabrik. Es geht um weit mehr: um eine Ressourcennutzung, bei der die Bewahrung der Stabilität und der natürlichen Regenerationsfähigkeit des Ökosystems Wald im Vordergrund steht.

Das Bundeskartellamt stellte am 15. Juli 2015 dem Land Baden-Württemberg die Untersagungsverfügung zum Rundholzverkauf und zur Erbringung forstlicher Tätigkeiten im Körperschafts- und Privatwald zu. Würden wir diesem Ansinnen folgen, würde dies die vielfältigen Aufgaben und Funktionen des Waldes ignorieren und hätte die vollständige Zerschlagung unserer Forststruktur zur Folge. Ich halte dies für unverantwortlich.

Doch das Kartellamt ignoriert alle Stellungnahmen und treibt die Forderungen weiter auf die Spitze. Ging es ursprünglich nur um den Verkauf von Nadelstammholz, will die Bundesbehörde nun kompromisslos ihre Maximalforderungen durchsetzen. Dem Land soll neben dem eigentlichen Nadelstammholzverkauf nun auch die Wahrnehmung forstlicher Betreuungsleistungen von der forsttechnischen Betriebsleitung bis zum Revierdienst in Körperschafts- und Privatwäldern über 100 Hektar Waldbesitz untersagt werden. Ökologische Verpflichtungen und Gemeinwohl spielen in der Verfügung kaum eine Rolle. Ebenso werden bestehende Regelungen unseres Waldgesetzes ignoriert.

Wie wir wissen, umfasst die Waldbewirtschaftung neben den ökonomischen Aufgaben auch ökologische und soziale Funktionen. Natürlich muss der Holzverkauf kartellrechtskonform erfolgen. Wir wollen aber, dass die gemeinwohlorientierten Aufgaben unverändert durch die Landesforstverwaltung im bisherigen Umfang erbracht werden. Nun muss Baden-Württemberg dies leider vom Gericht klären lassen.

Es ist kurzsichtig, den Wald nur als Wirtschaftsraum zu sehen. Der Wald ist Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, Erholungsraum für Bürgerinnen und Bürger, verlässlicher Lieferant von frischer Luft und sauberem Wasser und produziert den nachhaltigen Rohstoff Holz. Eine nachhaltige Waldpflege schützt auf Dauer Boden, Wasser, Luft, Klima, Lebensräume, Flora, Fauna, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen, statt nur betriebswirtschaftlichen Zielen zu dienen. Der Klimawandel bedeutet eine immense Herausforderung.

Da mit dieser Forderung die Forstorganisationen sämtlicher Bundesländer unvereinbar sind, muss nun der Bund klar Stellung beziehen. Eine Änderung des Bundeswaldgesetzes ist überfällig. Sämtliche dem Holzverkauf vorgelagerte Tätigkeiten dürfen nicht mehr unter das Kartellverbot § 1 GWB fallen.

Das Land wird Rechtsmittel beim Oberlandesgericht Düsseldorf einlegen. Umfassende Informationen zur Arbeit des Landesbetriebs ForstBW finden sich im Netz unter [www.forstbw.de](http://www.forstbw.de).